

Ehrig, Peggy

Von: Reuter, Birgit
Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2024 10:02
Cc: Eicher Tanja; Kania, Peter; Grindel, Marcel; Ehrig, Peggy
Betreff: Auskunftsrecht der Selbstverwaltung

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

auf Nachfragen aus der Selbstverwaltung möchte ich auf folgende Rechtslage hinweisen:

Gemäß § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) hat der Bürgermeister einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ggf. Akteneinsicht zu gewähren. Gleiches gilt für die Bürgerlichen Mitglieder für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses.

Gem. 30 Abs. 2 GO dürfen Auskunft und Akteneinsicht nicht gewährt werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind (zum Beispiel Steuer) oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann. Bei Personalakten darf Akteneinsicht lediglich den Mitgliedern des Hauptausschusses bei der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gewährt werden. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Ausschüsse für Akten deren Inhalt einen spezialgesetzlich Schutz vorsehen, z. B. Daten, Soziales, Vergaben. Der Einzelfall sollte jeweils vom FD II.2 vorab geprüft werden.

Gem. § 36 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 46 Abs. 12 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung und einzelnen Gemeindevertretern und den Ausschüssen und einzelnen Ausschussmitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.

Insofern ist lediglich ein Verlangen Auskunft zu erteilen erforderlich.

Die Auskunftsverpflichtung hat insofern Grenzen als sie sich nur auf solche Bereiche erstreckt, für die der Bürgermeister selbst mittelbar oder unmittelbar verantwortlich ist oder die den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse berühren (OVG Münster, Der Gemeinderat 2012 Seite 54/ siehe auch Kommentar Schulz /Wolf zum Kommunalverfassungsrecht zu § 30 Erläuterung 2 RNr. 4 Abs. 6, 7).

Eine weitere Grenze des Auskunftsanspruchs ergibt sich z. B. aus der allen kommunalen Organen und ihren Gliederungen obliegende Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Jene begrenzt die Antwortpflicht des Bürgermeisters auf solche Informationen, die mit einem zumutbaren Aufwand (Angemessenheit) beschafft werden können (OVG Münster, der Gemeinderat 2012 Seite 54).

Die Form der Erteilung der Auskunft, ggf. auch mündlich, liegt im Ermessen des Bürgermeisters (s. Kommentar zur Gemeindeordnung Schleswig-Holstein Dehn/Wolf 18. Auflage zu § 30 Abs. 1 GO, Rdz. 9)

Bei Rückfragen gerne melden .

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Reuter
Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister

